

Mag. Zl.: PL – 34/1099/2019 (6)

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Februar 2020

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer-Filiale Viktring Abstimmungsstraße“

Lfd. Nr. 30/F3/2019

KUNDMACHUNG

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, idgF, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Hofer-Filiale Viktring Abstimmungsstraße“

laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **28. Februar 2020 bis einschließlich 27. März 2020**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:





Mag. Zl.: PL – 34/1099/2019 (6)

Klagenfurt am Wörthersee, 03. Dezember 2019

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer-Filiale Viktring Abstimmungsstraße“

Lfd. Nr. 30/F3/2019

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer-Filiale Viktring Abstimmungsstraße“, lfd. Nr. 30/F3/2019, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück Nr. 55/1 KG 72194 Viktring, mit einer Fläche von 6.826 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 03.12.2019.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 30/F3/2019
- a) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 55/1 KG 72194 Viktring von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von 6.133 m²,
 - b) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 55/1 KG 72194 Viktring von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 693 m²

festgelegt wird.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Betreffend Mindestgröße der Baugrundstücke, bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke, Bauweise und Bauhöhe gelten die für die Bauzone 2 gemäß § 2 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (2) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Abstimmungsstraße, Schulstraße und Liechtensteinstraße und sind zeichnerisch dargestellt.



- (3) Die Begrenzung der Baugrundstücke entspricht der bestehenden Grundstücksteilung laut digitaler Katastermappe und ist zeichnerisch dargestellt.
- (4) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinien hinaus dürfen Immissionschutzeinrichtungen bis an die Baugrundstücksgrenzen heranreichen. Darüber hinaus dürfen für Verkaufslokale typische Nebenobjekte, wie z.B. Einkaufswagenabstellanlagen und Mülllagerräume die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen.
- (5) Die Art der Nutzung der Gebäude wird für „Verkaufslokale des Einzelhandels mit Kernsortiment Lebensmittel“ festgelegt.
- (6) Das Höchstmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche wird mit 1.000 m² festgelegt.
Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für Kunden allgemein zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure und Räume für Sanitäreinrichtungen sowie die Verkaufsflächen im Freien. Bei der Ermittlung wirtschaftlich zusammenhängender Verkaufsflächen sind die Verkaufsflächen mehrerer Betriebe des Handels zusammenzuzählen, wenn diese eine bauliche oder betriebsorganisatorische Einheit bilden.
Eine betriebsorganisatorische Einheit ist dann anzunehmen, wenn den einzelnen Verkaufslokalen eine gemeinsame bauliche Planung zugrunde liegt, die Verkaufslokale über gemeinsame Einrichtungen, wie insbesondere gemeinsame Parkplätze, Anlieferungseinrichtungen oder Sanitäreinrichtungen verfügen oder eine gemeinsame Vermarktung der Verkaufslokale als einheitlicher Markt oder als einheitliches Shoppingcenter erfolgt.
Die Parkplätze der unterschiedlichen betriebsorganisatorischen Einheiten sind durch Poller, Grünstreifen und/oder Baumpflanzungen zu trennen.
- (7) Es ist die Errichtung eines Pylons zulässig. Dieser darf die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen. Die maximal zulässige Höhe des Pylons wird mit 7,0 m, die maximal zulässige Breite mit 2,0 m festgelegt.
- (8) Geschäftsstättenbezeichnungen, die am Gebäude befestigt sind, dürfen die Dachoberkante bzw. Attikaoberkante nicht überragen.
- (9) Die Dächer neu zu errichtender Gebäude sind als extensive Gründächer auszuführen.
- (10) Entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze sind vor einer widmungsgemäßen Verwendung der in „Bauland – Wohngebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ umzuwidmenden Fläche ausreichende Schallschutzmaßnahmen für das dahinterliegende „Bauland – Wohngebiet“ auf den Grundstücken Nr. 55/4, 55/24, 55/89, 55/90 und 55/91, alle KG 72194 Viktring, zu setzen (durch z.B. die Errichtung einer Lärmschutzwand).
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016.



§ 4 Grünanlagen

- (1) Es ist eine ansprechende und dem urbanen Hitzeinseleffekt (sommerliche Überhitzung verbauter bzw. versiegelter städtischer Räume) entgegenwirkende, fachgerechte Durchgrünung mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen herzustellen. Vorrangig sind großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Bei linearen Baumpflanzungen darf der Stammabstand der Bäume max. 8,0 m betragen.
- (2) Auf den Pkw-Stellplatzflächen im Freien ist zumindest je 6 Pkw-Stellplätze ein Laubbaum (ortstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Die Bäume müssen den Pkw-Stellflächen zugeordnet sein.
- (3) Im Zuge von Baueinreichungen ist zur Sicherstellung der Umsetzung der in den Absätzen (1) und (2) formulierten Bestimmungen eine entsprechende Fachplanung vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelraumvolumen, Substrat) beinhaltet.
- (4) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Katastralgemeinde: VIKTRING

Lfd. Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
30	2019	F3

Grundstücks Nr.: a) Teil aus 55/1 von BL-WG in BL-WG-EKZ I
b) Teil aus 55/1 von BL-WG in VK

Magistrat Klagenfurt - Abt. Stadtplanung
Bearbeiter:
Copyright: Magistrat Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt
Maßstab 1:500 vom 03.12.2019

beantr./beschl. m² a) 6133 m²/ b) 693 m²/

Kundmachung vom 28.02.2020 bis 27.03.2020

Gemeinderatsbeschluss vom .

HOFER FILIALE - Abstimmungsstraße
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

LEGENDE

- Bestandsgebäude
- Grenze des Planungsraumes
- Umwidmung von Bauland - Wohngebiet
- a) in Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - EKZ I (Planung)
- Umwidmung von Bauland - Wohngebiet in Verkehrsfläche (Planung)
- b)

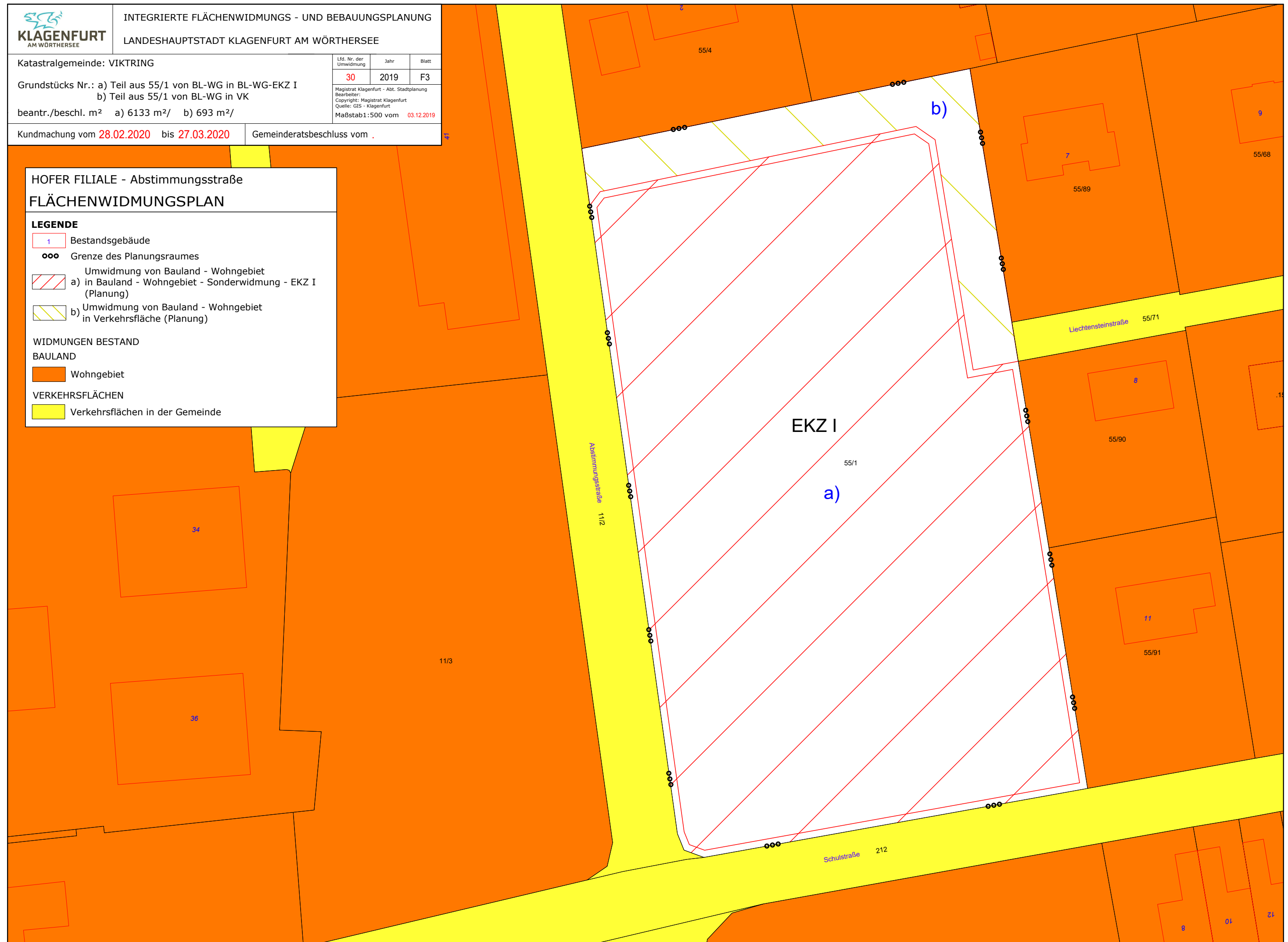
WIDMUNGEN BESTAND

BAULAND

Wohngebiet

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen in der Gemeinde



Katastralgemeinde: VIKTRING

Grundstücks Nr.: 55/1

Lfd. Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
30	2019	F3

Magistrat Klagenfurt - Abt. Stadtplanung
 Bearbeiter:
 Copyright: Magistrat Klagenfurt
 Quelle: GIS - Klagenfurt
 Maßstab 1:500 vom 03.12.2019

Kundmachung vom 28.02.2020 bis 27.03.2020

Gemeinderatsbeschluss vom .

**HOFER FILIALE - Abstimmungsstraße
 TEILBEBAUUNGSPLAN**

LEGENDE

- Baulinie
- Begrenzung des Baugrundstückes
- Schallschutzmaßnahme
- ooo Grenze des Planungsraumes
- (V) Verweis auf den Wortlaut der Verordnung
- Verkehrsflächen
- 1 Bestandsgebäude
- Umwidmung von Bauland - Wohngebiet
- a) in Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung - EKZ I (Planung)
- b) Umwidmung von Bauland - Wohngebiet in Verkehrsfläche (Planung)

Es gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016
BAUZONE 2

maximale Verkaufsfläche
 1000 m²

Art der Nutzung → (V)	Grünanlagen (Bepflanzungsgebot) → (V)
--------------------------	--

